

# **Richtlinie für den Bücherzuschuss von der ÖH der Karl-Franzens-Universität Graz**

## *Präambel*

Ziel dieser Richtlinie ist es, Studierende bei der Beschaffung von studienrelevanter Literatur finanziell zu unterstützen und damit Ausgaben, die für ein erfolgreiches Studieren notwendig sind, zu reduzieren.

Beschlussfassung am:

## **1. Allgemeine Voraussetzungen**

1.1 Voraussetzung für die Gewährung des Bücherzuschusses durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz (im Folgenden als ÖH Uni Graz bezeichnet) ist die Erfüllung folgender Kriterien:

1.1.1 der\*die Studierende ist Mitglied der ÖH Uni Graz.

1.1.2 der\*die Studierende hat eine aufrechte Meldung zu einem Studium an der Karl-Franzens-Universität Graz.

1.1.3 der\*die Studierende kann einen im Sinne dieser Richtlinie günstigen Studienerfolg nachweisen.

1.2 Auf die Gewährung von Unterstützung durch die ÖH Uni Graz besteht keinesfalls ein Rechtsanspruch.

## **2. Studienerfolg**

2.1. Für die Genehmigung des Bücherzuschusses ist ein günstiger Studienerfolg notwendig.

2.2. Ein günstiger Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn der\*die Antragsteller\*in innerhalb der beiden vorangegangenen Semester zumindest entweder eine Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder Prüfungen im Ausmaß von mindestens 16 ECTS oder 8 SWS abgelegt hat. Anrechnungen für abgelegte Prüfungen können nur dann als Leistungsnachweis herangezogen werden, wenn das Ablegungsdatum der Prüfung innerhalb des Beurteilungszeitraums liegt. Wahlweise können auch das laufende und das vorangegangene Semester als Zeitraum

für den Nachweis des Studienerfolgs herangezogen werden, sollte der Erfolg ansonsten nicht nachweisbar sein. Semester, in denen die\*der Studierende beurlaubt war, werden nicht in den Beurteilungszeitraum gezählt.

2.3. Für Doktoratsstudierende, die noch keine Arbeitsstunden an einer Dissertation nachweisen können, zählt eine Studienleistung von mindestens 8 ECTS oder 4 SWS als günstiger Studienerfolg. Ansonsten gelten nachgewiesene Arbeitsstunden an einer Diplom- oder Masterarbeit oder Dissertation als günstiger Studienerfolg. Nachgewiesene Arbeitsstunden an einer Bachelorarbeit können den vorzuweisenden Studienerfolg um 6 ECTS reduzieren.

2.4. Gründe für einen nach dieser Richtlinie nicht hinreichenden Studienerfolg wie beispielsweise Mutterschutz, Kindererziehungszeiten, über eine geringfügige Beschäftigung hinausreichende Berufstätigkeit, eine nachweisliche Behinderung, Krankheit, Pflege von Angehörigen können zu einer Halbierung der vorzuweisenden ECTS oder SWS führen, sofern die Gründe glaubhaft gemacht wurden.

### **3. Reihung**

3.1. Die Vergabe einer Förderung aus dem Bücherzuschuss erfolgt grundsätzlich nach dem First-Come-First-Served-Prinzip. Allerdings werden Studierende, die soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinie nachweisen, vorgezogen. Innerhalb der antragstellenden sozial bedürftigen Studierenden wird die Förderung ebenfalls nach dem First-Come-First-Served-Prinzip vergeben.

3.2. Die Antragsfristen werden vom Sozialreferat gehörig kundgemacht. Anträge, die nach Ablauf bekanntgemachter Antragsfristen einlangen, werden nicht berücksichtigt.

### **4. Soziale Bedürftigkeit**

4.1. Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn die monatlichen Einnahmen die notwendigen monatlichen Ausgaben um weniger als 200 Euro übersteigen.

- 4.2. Die gewährte Förderung einer ÖH oder einer anderen Förderung einer öffentlichen Körperschaft, für die soziale Bedürftigkeit nachzuweisen ist, führt jedenfalls zur sozialen Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinie.

## **5. Anträge**

- 5.1. Anträge für den Bücherzuschuss können von Studierenden durch elektronische Übermittlung an die dafür bekanntgegebene E-Mail-Adresse der ÖH Uni Graz gestellt werden. Für Studierende, denen eine elektronische Übermittlung nicht zumutbar ist, ist die Antragstellung auch beim Sekretariat der ÖH Uni Graz möglich. Der Antrag wird dort durch das Sekretariat der ÖH Uni Graz gescannt und an die bekanntgegebene E-mail-Adresse der ÖH Uni Graz weiter übermittelt.
- 5.2. Die Antragsfristen werden auf der Website des Sozialreferats der ÖH Uni Graz bekanntgegeben.
- 5.3. Es ist nur ein Antrag pro Person pro Semester möglich.
- 5.4. Der Antrag ist mittels des von der ÖH Uni Graz zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.  
Dem Formular sind folgende Unterlagen in vollständiger und aktueller Fassung beizulegen
- 5.4.1. Kopie der Uni Graz Card
  - 5.4.2. Fortsetzungsbestätigung, sowie ein Studienblatt für das laufende Semester und eine Bestätigung über den Studienerfolg aus dem laufenden Semester
  - 5.4.3. Studienerfolgsnachweis für die beiden vorangegangenen Semester und für das laufende Semester

## **6. Nachweise**

Dem Antrag sind gegebenenfalls folgende Nachweise beizulegen:

- 6.1. Unterlagen für den freiwilligen Nachweis sozialer Bedürftigkeit nach 4.1. Der Nachweis nach diesem Punkt erfolgt durch die Vorlage der notwendigen Einkommens-

und Ausgabennachweise, jedenfalls hat die antragstellende Person Transaktionen der letzten drei Monate aller eigenen Konten vorzulegen. Fließen wesentliche Einnahmen und Ausgaben nicht über das eigene Konto, sind diese ebenfalls vorzulegen.

6.2. Unterlagen für den freiwilligen Nachweis sozialer Bedürftigkeit nach 4.2. Die nach diesem Punkt nachgewiesenen Unterlagen müssen den Erhalt einer Förderung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bestätigen.

## **7. Verfahren & Vergabe**

7.1. Die Anträge werden automationsunterstützt bearbeitet.

7.2. Die Entscheidung über ein Ansuchen wird dem\*der Antragsteller\*in schriftlich mitgeteilt.

7.3. Änderung an den im Antrag angegebenen Daten sind dem\*der zuständigen Sachbearbeiter\*in unverzüglich zu melden. Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf gesetzeswidrige Art erlangt wurden, sind zurückzuerstatten.

7.4. Der\*die zuständige Sachbearbeiter\*in kann bei unvollständigen Anträgen und Anträgen, bei denen Nachweise nicht ausreichend glaubwürdig erbracht wurden, Unterlagen von der\*dem Antragstellenden nachfordern. Werden diese nach Aufforderung nicht binnen 10 Tagen spätestens aber bis zum Ende der Antragsfrist nachgereicht, wird der Antrag zurückgereiht, bis alle erforderlichen Unterlagen zugesandt wurden. Werden diese nicht bis zum Ende der Antragsfrist nachgereicht, gilt der Antrag als nicht eingereicht.

7.5. Durch die Vergabe von Zuschüssen auf Basis dieser Richtlinie werden grundsätzlich pro Person pro Antrag ein Gutschein im Wert von 50 Euro eines Geschäfts mit studienrelevanter Literatur gewährt. Beim Nachweis sozialer Bedürftigkeit wird ein Gutschein im Wert von 100 Euro eines Geschäfts mit studienrelevanter Literatur gewährt. Dem\*Der Antragsteller\*in wird bei Genehmigung einer Förderung aus dem Bücherzuschuss der Abholungsort des Gutscheines schriftlich bekannt gegeben.

7.6. Der\*die Sozialreferent\*in überprüft die bearbeiteten Anträge und legt dem\*der Finanzreferent\*in und der\*dem Vorsitzenden der ÖH Uni Graz eine Liste mit den zu fördernden Studierenden vor.

## **8. Datenschutz**

8.1. Es werden keine Daten von Studierenden an unbefugte Dritte weitergegeben.

8.2. Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Antrag für den Bücherzuschuss unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht. Zugang zu diesen Informationen erhalten nur der\*die zuständige Sachbearbeiter\*in, der\*die Sozialreferent\*in, der\*die Vorsitzende\*r, der\*die Finanzreferent\*in, die Mitglieder des Finanzausschusses sowie Mandatar\*innen der Universitätsvertretung der ÖH Uni Graz. Zugang zu individuellen Anträgen oder bestimmten Informationen kann von dem\*der Sozialreferent\*in in begründeten Fällen gewährt werden. Begründete Fälle sind jedenfalls solche, in denen die Unterstützung einer zusätzlichen Person zur Bearbeitung des Antrages, beispielsweise zur Übersetzung, notwendig ist. Daten, die für den Bezug weiterer Förderungen der ÖH Uni Graz relevant sind, wie beispielsweise Kontaktdaten, können von dem\*der Sozialreferent\*in weitergegeben werden. Ein temporärer Zugang zum Zwecke der Einschulung von neuen Sachbearbeiter\*innen kann ebenfalls gewährt werden.